

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

167/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.09.2019

1. Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11
"Linde-Areal" in Elgersweier

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	07.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Linde-Areal“ in Elgersweier wird gemäß § 14 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

167/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.09.2019

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11
"Linde-Areal" in Elgersweier

Sachverhalt/Begründung:

1. Zusammenfassung

Die Vorlage dient der Beschlussfassung über die Veränderungssperre im Gebiet des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11 „Linde-Areal“ in Elgersweier. Damit können die städtebaulichen Zielsetzungen der Bauleitplanung während der Planaufstellung gesichert werden.

2. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung der folgenden strategischen Ziele:

- Ziel A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.
- Ziel C3: Die Stadt gewährleistet eine richtlinienkonforme Verkehrsinfrastruktur, welche möglichst allen Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer gerecht wird.

3. Anlass und Ziel der Veränderungssperre

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Linde-Areal“ in Elgersweier zu fassen (siehe Beschlussvorlage 166/19). Der ergänzende Beschluss einer Veränderungssperre dient der Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans während des Aufstellungsverfahrens. In diesem Sinne entspricht der Geltungsbereich der Veränderungssperre dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Anlass für den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und den Erlass einer Veränderungssperre ist ein Bauantrag für den Neubau von vier Gebäuden. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage Nr. 166/19 verwiesen.

Mit dem Beschluss einer Veränderungssperre können innerhalb einer Frist von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bzw. bei besonderen Umständen um ein weiteres Jahr) diejenigen Veränderungen verhindert werden, die während der Aufstellung des Bebauungsplans die Umsetzung der Planungsziele für den Geltungsbereich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre (Text)

Anlage 2: Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre (Anlage) – Plan des Geltungsbereichs der Satzung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

167/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.09.2019

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11
"Linde-Areal" in Elgersweier
